
GEMEINDE TÖRBEL

KANALISATIONS- REGLEMENT

Kanalisationsreglement der Gemeinde Törbel

A. Allgemeine Bestimmungen

Rechts- verhältnis	ARTIKEL 1 Unter Abwässer versteht man alle gebrauchten oder ungebrauchten Wasser und Flüssigkeiten, die aus einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten, aus Wohnstätten, industriellen, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder anderswoher abfliessen.
Zuständigkeit	ARTIKEL 2 Massnahmen, welche die Ableitung und Behandlung der Abwässer sichern, fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates. Der Gemeinde obliegt die Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen. Der Gemeinderat und die von ihm mit der Kontrolle der Abwasseranlagen beauftragten Organe haben jederzeit Zutritt zu den Anlagen.
	ARTIKEL 3 Die Abwasseranlagen dienen zur Sammlung, unschädlichen Ableitung sowie Reinigung der Abwässer und Beseitigung der Rückstände. Sie umfassen: <ul style="list-style-type: none">a) Das öffentliche Abwasser- Kanalisationsnetz;b) Die privaten Kanalisationen und Anschlüsse;c) Die öffentlichen Abwasser-Reinigungsanlagen;d) Die privaten Anlagen und Einrichtungen zur Vorbehandlung und Reinigung der Abwässer;e) Die Anlagen zur Beseitigung der Rückstände.
Erschliessung	ARTIKEL 4 Die öffentlichen Abwasserkanalisationen werden soweit als möglich und je nach Bedürfnis in den durch Bebauungsplan begrenzten und bestimmten Bauzonen aufgrund eines generellen Projektes gebaut. Die Erstellungs- und Unterhaltungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Wenn Privatinteressen eine bedeutende Verlängerung der Kanalisation erfordern, so kann die Gemeinde von den Interessenten eine Beteiligung an den Baukosten verlangen, ohne Beeinträchtigung der üblichen Gebühren.
Durchleitungs- rechte	ARTIKEL 5 Das Erstellen von privaten Kanalisationen in öffentlichem Eigentum bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Ein Eigentümer, dessen Privatbesitz für das Verlegen öffentlicher Kanalisationen in Anspruch genommen wird, hat Anrecht auf Schadenersatz. Im Streitfall ist das Gesetz vom 21. Dezember 1887 betreffend die Enteignung aus Gründen öffentlichen Nutzes vorgesehene Verfahren anwendbar.

Ist es einem Eigentümer unmöglich, seine Abwässer einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen, ohne Nachbarboden zu benützen, so ist der Besitzer dieses Terrains verpflichtet, das Durchführen der Privatkanalisation zu erlauben, dies gegen volle Vorentscheidung gemäss den Bestimmungen des Artikels 691 des Zivilgesetzbuches. Der Durchgang der Privatkanalisationen muss als Servitut im Grundbuchamt eingetragen werden.

ARTIKEL 6

Pflicht zur
Ableitung

Alle Abwässer mit Ausnahme der unter Artikel 14 aufgeführten schädlichen Abwässer müssen in den öffentlichen Sammelkanälen eingeleitet werden.

Ausnahmen können nur in folgenden Fällen gestattet werden:

- Für Bauten in öffentlichem Interesse ausserhalb des Baugebietes;
- Für Bauten ausserhalb des Baugebietes mit privater Kläranlage;
- Für landwirtschaftliche Bauten ausserhalb des Baugebietes;
- Für Wohnbauten innerhalb des Baugebietes, wo die Sammelkanäle noch nicht ausgeführt sind. Hier müssen die Abwässer sofort nach der Erstellung des Hauptstranges durch die Gemeinde in das öffentliche Netz eingeleitet werden.

ARTIKEL 7

Gemeinsame
Leitungen

Das Erstellen gemeinsamer Anschlussleitungen ist gestattet und kann, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, von der Gemeindebehörde vorgeschrieben werden. Können sich die Beteiligten über die Ausführung und die Kostenverteilung nicht einigen, so entscheidet darüber der Gemeinderat.

B. Technische Vorschriften

ARTIKEL 8

Erstellen der
Leitungen

Die Anschlussleitungen sind möglichst kurz, geradlinig und forstsicher zu verlegen. Bei Richtungsänderung sind Bogenrohre einzubauen; ergibt die Richtungsänderung einen Winkel von mehr als 45°, ist ein Schacht zu erstellen.

Anschlussleitungen sind auf einem guten Untergrund zu verlegen. Die Zusammenschlüsse der Rohrstücke sind solid und wasserdicht auszuführen. Das zum Ausfüllen des Leitungsgrabens verwendete Material ist gut einzustampfen oder einzuschwemmen.

Kann sich ein Eigentümer nicht in einem Kontrollschacht am Kanalisationsnetz anschliessen, muss er beim Anschluss einen solchen erstellen. Der Durchmesser eines Kontrollschachtes beträgt 60 cm bei einer Tiefe von weniger als 150 cm, 80 cm bei einer Tiefe von über 150 cm. Die Kontrollschächte müssen mit einem befahrbaren Gussdeckel versehen werden.

Durch den Einbau von Wasserabschlüssen (Siphon) und Entlüftungseinrichtungen wird das Eindringen von Gasen in Gebäude verhindert.

ARTIKEL 9

Kellerabläufe und Anschlüsse von Räumen, die unter Rückstauhöhe im Kanalisationsnetz liegen, sind nur zulässig, wenn in eine Anschlussleitung ein sicher wirkender Rückstauverschluss eingebaut wird. Bei künstlicher Hebung des Abwassers muss die Einleitungsstelle in die Kanalisation über dem Rückstauniveau liegen.

ARTIKEL 10

Die Anschlussleitungen müssen wenigstens einen Durchmesser von 15 cm aufweisen.

Damit sämtliche Schutzstoffe abgeschwemmt werden, sind die Anschlussleitungen so zu erstellen, dass sie ein möglichst gleichmässiges Gefälle aufweisen.

Als Mindestgefälle gilt in der Regel:

- Für Anschlussleitungen von 15 cm Durchmesser = 3%
- Für Anschlussleitungen von 20 cm Durchmesser = 2%
- Für Anschlussleitungen von 30 cm und mehr Durchmesser = 1%

ARTIKEL 11

Einzelabwasserreinigungs-Anlagen und Jauchegruben müssen ausserhalb von Gebäulichkeiten liegen und sind mit eigenen, von den Gebäudefundamenten vollständig getrennten Mauern zu umgeben. Einrichtungen dieser Art sind immer sorgfältig zuzudecken.

Jauchegruben müssen dicht und ohne Überlauf sein. Es ist verboten, in unmittelbarer Nähe von Wohnbauten Abwasser oder Grubeninhalte zur Bewässerung oder Düngung von Kulturen zu verwenden.

ARTIKEL 12

Gefährdende
Stoffe und
Materialien

Die zu den Kanalisationen geführten Abwässer dürfen weder diese noch die Abwasserreinigungs-Anlagen beschädigen, weder den Betrieb und Unterhalt dieser Anlagen stören noch Flora und Fauna gefährden. Es ist vor allem verboten, mittelbar oder unmittelbar den Kanalisationen folgende Substanzen zuzuführen:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) Gifte, explosive, brennbar oder radiaktive Substanzen;
- c) Übelriechende Stoffe;

- d) Jauche aus Fall-WC, Ställen und Misthöfen;
- e) Flüssigkeiten aus Komposthaufen oder Futtersilos;
- f) Harte Abfälle, die zu Verstopfung der Kanalisationen führen können: Sand, Abbruchmaterial, Müll, Asche, Schlacke, Küchen- und Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Entsandern, Klärgruben, Öl- und Fettabscheidern;
- g) Viskose Substanzen wie Teer, Bitum, Bitum- und Teeremulsionen usw.;
- h) Benzin, Öl und Fette;
- i) Grosse Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur von mehr als 40°C;
- j) Säure- oder Alkalilösungen in schädlicher Konzentration (höher als 1/2 ‰).

ARTIKEL 13

Die im Artikel 12 erwähnten schädlichen Substanzen dürfen einer Kanalisation zugeführt werden, nachdem sie durch entsprechende Behandlung (Öl- und Fettabscheider, Neutralisation, Entgiftung usw.) unschädlich gemacht werden. Mit dem Gesuch um Anschlussbewilligung um solche Abgänge ist auch das Projekt für deren Vorbehandlung beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers von neutraler Stelle eine Expertise verlangen.

Sickerschächte
und Bodenfilter

ARTIKEL 14

Sickerschächte und Bodenfilter dürfen nur mit Bewilligung der und Gemeindebehörde erstellt werden. Die Eigentümer bleiben aber trotzdem allein verursachen könnten. Die Gemeindebehörde kann aus hygienische oder Sicherheitsgründen gewisse Bedingungen stellen oder das Entfernen der beanstandeten Anlagen verlangen.

Ableitung in
öffentliche
Gewässer

ARTIKEL 15

Ist es unmöglich, ohne hohe Kosten Abwässer einer öffentlichen Kanalisation zuzuführen, kann der Staat die Bewilligung erteilen, diese in ein öffentliches Gewässer einzuleiten. Vor jeder Zufuhr sind diese Abgänge in einer besonderen Anlage, die vom kantonalen sanitätstechnischen Amt zu bewilligen ist, zu reinigen. Klärgruben allein sind untersagt.

Reinigung
der Leitungen

ARTIKEL 16

Private Anschlussleitungen sowie alle privaten Einrichtungen zur Reinigung oder Vorbehandlung der Abwässer sind von den Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen. Im Unterlassungsfalle kann die Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen die Reinigung vornehmen lassen.

Anschluss-
bewilligung

ARTIKEL 17

Für jeden Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, erfolgt er direkt oder durch Benützung einer schon bestehenden privaten Zuleitung, ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Zu diesem Zweck ist ein schriftliches Gesuch einzureichen, welches alle Angaben für eine einwandfreie Beurteilung durch den Gemeinderat enthält.

Dem Gesuch sind folgende Pläne in doppelter Ausfertigung beizulegen:

- a) Situationsplan, der über die bestehende und die erstellend Kanalisationen Anschluss gibt;
- b) Detailpläne von Schächten, besonderen Anlagen wie Öl- und Fettabscheidern und anderen privaten Reinigungs- und Vorbehandlungsanlagen.

Die Bewilligung wird dem Gesuchsteller vom Gemeinderat schriftlich zugestellt, indem ein genehmigtes Plandoppel beigelegt wird. Vorher darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

Aufsicht

ARTIKEL 18

Der Gemeinderat beaufsichtigt alle öffentlichen und privaten Kanalisationsarbeiten. Die Leitungen dürfen erst nach erfolgter Begutachtung zugedeckt werden.

ARTIKEL 19

Bei der Begutachtung beanstandete Arbeiten und Einrichtungen oder bei Betriebskontrolle festgestellte Mängel müssen auf Verlangen der Gemeinde in Ordnung gebracht werden. Eine solche Anordnung wird dem Eigentümer durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Beanstandung mitgeteilt. Werden die angeordneten Arbeiten innert der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftgemäss ausgeführt, so lässt der Gemeinderat dies auf Kosten des Eigentümers vornehmen.

C. Allgemeine Bestimmung

Finanzierung
und Gebühren

ARTIKEL 20

Die öffentlichen Kanalisationen der Gemeinde und der Beitrag der Gemeinde am Bau, Unterhalt und Betrieb der ARA werden wie folgt finanziert:

- a) Durch Beiträge der Grundeigentümer als Mehrwertbeiträge infolge Erschliessung des Baulandes;
- b) Durch Anschlussgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden einmaligen Gebühren.
- c) Durch Benützungsgebühren, d.h. die von den Benützern der Abwasseranlagen zu bezahlenden wiederkehrenden jährlichen Benützungsgebühren;
- d) Durch Leistungen des Bundes und des Kantons;

- e) Durch die im Gemeindebudget festzusetzenden Zuschüsse aus den allgemeinen Mitteln der Gemeinde;
- f) Durch Sondergebühren für die Reservezonen.

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind kostendeckend und dürfen ihrem Zweck, die Ausgaben der Gemeinde für diese Aufgabe mitzufinanzieren, nicht entfremdet werden.

ARTIKEL 21

Die Beiträge, Anschluss- und Benützungsgebühren werden laut Beschluss des Staatsrates des Kantons Wallis vom 2. April 1964 über Ortssanierung in Artikel 45 ff. vom Gemeinderat in einem speziellen Tariffreglement festgelegt und unterliegen der Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat.

Der Tarifansatz trägt den Erfordernissen der Gemeinde Rechnung.

ARTIKEL 22

Fälligkeit
der Gebühren

Den Mehrwertbeitrag und die Anschlussgebühr schuldet, wer im Zeitpunkt der Erschliessung oder des Anschlusses Eigentümer des angeschlossenen Grundstücke oder Gebäudes war. Die einmaligen Anschlussgebühren sind sobald der Anschluss am öffentlichen Netz erfolgt ist fällig.

Die Benützungsgebühren sind jährlich vom jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft zu bezahlen.

Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung, und der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

ARTIKEL 23

Fehlbarkeiten

Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen andere vom Gemeinderat erlassene Verfügungen werden mit Bussen bis zu Fr. 1'000.- bestraft. Allfällige Kosten müssen ebenfalls vom Fehlbaren getragen werden. Ausserdem kann der Gemeinderat bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Wasserversorgungs- und Kanalisationsreglement das Wasser entziehen.

ARTIKEL 24

Differenz

Differenzen in der Auslegung dieses Reglements werden vom Gemeinderat entschieden. Gegen Entscheide des Gemeinderates, die dieser gestützt auf das vorliegende Reglement fällt, kann innert 30 Tagen an den Staatsrat Beschwerde erhoben werden. Massgebend sind die kantonalen Bestimmungen über das Verwaltungsverfahren.

Inkrafttretung

Diese Abänderung treten rückwirkend auf den 1. Januar 1987 in Kraft.
Genehmigt vom Gemeinderat am 14. März 1984.
Genehmigt von der Urversammlung am 30 Oktober 1987.